

Entsprechenserklärung des Vorstands und des Aufsichtsrats der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft zum Deutschen Corporate Governance Kodex gemäß § 161 AktG

Vorstand und Aufsichtsrat der Knorr-Bremse Aktiengesellschaft (die „**Gesellschaft**“) erklären gemäß § 161 Abs. 1 AktG:

Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft haben zuletzt am 15. Dezember 2023 eine Entsprechenserklärung abgegeben. Seit diesem Zeitpunkt hat die Gesellschaft sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 28. April 2022 („**DCGK 2022**“) mit folgender Ausnahme entsprochen und wird ihnen auch zukünftig entsprechen:

Nach Empfehlung G.11 Satz 2 DCGK 2022 soll eine variable Vergütung des Vorstands vom Aufsichtsrat in begründeten Fällen einbehalten oder zurückgefordert werden können. Im Geschäftsjahr 2024 wich die Gesellschaft von dieser Empfehlung teilweise ab und wird auch im Jahr 2025 hiervon teilweise abweichen. Seit dem Geschäftsjahr 2024 werden marktübliche Clawback- und Malus-Regelungen sukzessive in die Vorstandsverträge aufgenommen. Die erforderlichen Änderungen des Vorstandsvergütungssystems wurden der Hauptversammlung am 30. April 2024 zur Zustimmung vorgelegt und werden nunmehr bei Vertragsverlängerungen bzw. Neuverträgen vertraglich implementiert. Gegenwärtig entsprechen bereits drei der fünf Vorstandsverträge der o.g. Empfehlung.

Hiervon unabhängig ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass auch die mehrjährige variable Vergütung (Long Term Incentive) und die Aktienhalteverpflichtung (Share Ownership Guideline) die Vorstandsmitglieder zu sorgfältigem, langfristigen und nachhaltigem Handeln im Unternehmensinteresse anhalten. Auch bleibt dem Aufsichtsrat bei schuldhaft pflichtwidrigem Verhalten eine Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen nach § 93 AktG unbenommen.

München, 11. Dezember 2024

Knorr-Bremse Aktiengesellschaft

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat